

8. Dezember 2010 FIN C

1 7 9 0 Kantonspersonal und Lehrkräfte: Individueller Gehaltsaufstieg 2011

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) und Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) sowie den Beschluss vom 8. Dezember 2010 „Lohnmassnahmen 2011: Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2011 werden 1.1 Prozent der Gehaltssumme (rund 16.5 Mio. Franken) eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2010 können von der Staatskanzlei und den Direktionen folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2010):

Institution	Betrag in Franken
Justiz ¹⁾	691'000
FK und DSA ²⁾	43'000
STA	108'000
VOL	772'000
GEF	1'955'000
JGK	1'462'000
POM	3'723'000
FIN	1'076'000
ERZ	1'079'000
UNI	2'750'000
BFH	1'371'000
PH	531'000
BVE	912'000
Total	16'473'000

¹⁾ Der Wert für die Justiz dürfte sich als Folge der Umsetzung der Justizreform per 1. Januar 2011 deutlich verändern.

²⁾ Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle



3. Bei vielen Funktionen kann festgestellt werden, dass langjährige Mitarbeitende im Alter zwischen rund 30 und 45 Jahren im Vergleich zum Konkurrenzumfeld einen Lohnrückstand aufweisen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind deshalb beim Kantonspersonal, welches der gehaltswirksamen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt, schwergewichtig für diese Mitarbeitendenkategorie zu verwenden.
 4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden zwei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die je nach Direktion auf Grund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
 5. Dem Aushilfspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 48 PV), ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren.
 6. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
 7. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 (ESV) zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten.
 8. Der Vollzug dieses Beschlusses erfolgt direktionsweise. Die Direktionen und die Staatskanzlei werden dabei durch die Finanzdirektion unterstützt.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) sowie den Beschluss vom 8. Dezember 2010 „Lohnmassnahmen 2010: Grundsatzentscheid“:
1. Allen Lehrkräften, die noch nicht das Maximalgehalt erhalten, werden per 1. August 2011 zwei Gehaltsstufen angerechnet, sofern sie spätestens zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen.
 2. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2011 im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen, erhalten sie zusätzlich zu der in Ziffer 1 genannten Anzahl Gehaltsstufen
 - a) zwei weitere Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von ein bis höchstens sechs Jahren verfügen oder
 - b) eine weitere Gehaltsstufe, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von mehr als sechs bis höchstens 12 Jahren verfügen.
 3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle, das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichte, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission sowie an die Regierungsstatthalterämter für sich und die Einheiten der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung in ihrem Verwaltungskreis.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Perge". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial "M" and a long, sweeping tail.